

5. Die VEB, bei denen durch Preiserhöhungen Mehraufwendungen entstehen und die diese Mehraufwendungen weder im Preis ihrer Produktion noch für eigene Investitionen und Generalreparaturen weiterberechnen dürfen, erhalten diese von der örtlich zuständigen Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben, auf Antrag erstattet. Eine Verrechnung mit laufenden Abgaben ist nicht zulässig.
6. Die Erstattungsanträge der Betriebe müssen enthalten:
- Bezeichnung, Anschrift und Steuernummer des Betriebes.
 - Eine Aufstellung der entstandenen Mehraufwendungen, geordnet nach den einzelnen Eingangrechnungen (bei der DHZ Metallurgie in den unter Ziff. 5 genannten Fällen die Ausgangsrechnungen) unter Angabe der Rechnungsnummer und des Datums. (Die einzelnen Rechnungen sind der Aufstellung beizufügen.)
 - Die Gesamtsumme der Anhangsbeträge (vgl. Ziff. 9).
 - Mehrerlös für Guß (vgl. Ziff. 9).
 - Mehrerlöse auf Grund von Material veräußert (vgl. Ziff. 10).
 - Erstattungsfähige Beträge (Buchst. b • c—e).
 - Die Unterschriften des Betriebsleiters und des Hauptbuchhalters.
7. Die Unterabteilungen Abgaben überprüfen die Erstattungsanträge. Die Erstattung hat spätestens einen Tag nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die eingereichten Rechnungen sind dem Antragsteller unverzüglich zurückzugeben. Sofern Rückstände bestehen, sind diese aus dem zu erstattenden Betrag zu tilgen.
8. Ergibt sich nach Ziff. 6 Buchst. f ein an die Unterabteilung Abgaben abzuführender Betrag, so hat diese Abführung mindestens monatlich, und zwar bis zum 10. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat zu erfolgen.
9. Bei Betrieben, die berechtigt sind, Preiserhöhungen im Anhängerverfahren weiterzuberechnen, sind die Anhangsbeträge von den gestellten Erstattungsbeträgen zu kürzen. Dies gilt auch für die Preiserhöhungen für Elektrostahlguß. Der Anhangsbetrag wird also nicht ergebnis-, sondern bilanzwirksam. Für die Summe der zu kürzenden Beträge ist der Stand des Kontos 9605 maßgebend. Eine Einreichung von Rechnungsdurchschriften ist nicht erforderlich.
- Die Anhangsbeträge unterliegen weder der Umsatz- noch Gewerbesteuer. Sie sind in der Umsatz- und Gewerbesteuerabrechnung gesondert auszuweisen und vom Gesamtumsatz abzusetzen. (Ziff. 9 gilt nicht für die Betriebe der Hauptverwaltung Eisenindustrie.)¹⁰
10. Wird Material aus nichtaufgewerteten Beständen verkauft, so ist die Differenz zwischen altem und neuem Preis gleichfalls vom Erstattungsbetrag zu kürzen.

11. Über die Behandlung der Auswirkungen der Preiserhöhungen am 31. Dezember 1955 erfolgt eine gesonderte Anweisung.

II.

Buchungsvorschriften
für schwarzmetallverarbeitende Betriebe

- Nr. 1 Buchung der Eingangsrechnung mit Preiserhöhungen

Konto 100 — Rechnungseingangskonto an 950 —
Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und -leistungen

(bzw. entsprechende Konten bei Betrieben mit altem Rechnungswesen).

- Nr. 2 Buchung der Differenz zwischen altem und neuem Einstandspreis

Konto 265 — Forderungen an die Unterabteilung Abgaben aus Preiserhöhungen an
Konto 100 — Rechnungseingangskonto.

Auf einem besonderen Kreditorenjournal sind sowohl die alten als auch die neuen Einstandspreise zu buchen. Die Differenz dieser Preise wird als Forderung an die Unterabteilung Abgaben ausgewiesen.

- Nr. 3 Für Betriebe, die Preiserhöhungen im Anhängerverfahren weiterberechnen

Konto 250 — Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und -leistungen

an Konto 600 — Erlös aus dem Absatz von Hauptleistungen (alter Rechnungspreis),

an Konto 9605 — Verbindlichkeiten gegenüber der Unterabteilung Abgaben aus Preiserhöhungen (Differenz zwischen altem und neuem Preis).

Aus der Differenz der Konten 265 und 9605 ergibt sich entweder ein Anspruch oder eine Verbindlichkeit gegenüber der Unterabteilung Abgaben.

Die Konten 265 und 9605 sind neu einzurichten.

Berlin, den 31. März 1955

Ministerium der Finanzen
L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bittet, bei der Anordnung vom 29. November 1954 über die Errichtung des Instituts für Agrarökonomie in Potsdam (tZBl. S. 595) im Statut folgende Berichtigung zu beachten:

„Im § 15 Buchst. b muß es nicht „Aufstellen des Studienplanes“ heißen, sondern „Aufstellen des Stundenplanes“.“